

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.11.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0881/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.11.2008	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
10.12.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt die komplette Fassung vor. Im einzelnen sind folgende Änderungen in die Abwasserbeseitigungssatzung eingearbeitet worden:

1. Aufhebung des § 14 – Dichtheitsprüfung

Der § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung muss aufgehoben werden. Danach dürfen Dichtheitsprüfungen privater Leitungen bisher nur durch von der Gemeinde zugelassene Unternehmer und Sachkundige mit dem Nachweis der RAL Gütezeichen D und G der Gütegemeinschaft - Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und Kanälen e.V. –

durchgeführt werden. Rechtsgrundlage für diese Regelung war der § 45 der Bauordnung für das Land NRW. Diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, dass die Gemeinde einzelne Sachkundige durch satzungsrechtliche Bestimmung zulassen darf, ist mit der Überleitung der Vorschriften zur Dichtheitsprüfung in das Landeswasserrecht weggefallen. Nach § 61a Abs. 6 Landeswassergesetz dürfen lediglich noch die Anforderungen an die Sachkunde durch Satzung festgelegt werden. Eine solche satzungsrechtliche Regelung hätte dann auch nur solange Bestand, bis von der Oberen Wasserbehörde eine Verwaltungsvorschrift erlassen wird. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) arbeitet bereits an einem Entwurf der Verwaltungsvorschrift, so dass bald mit einem Erlass zu rechnen ist. Den derzeitigen § 14 durch eine „Übergangsvorschrift“ bezüglich der Anforderungen an die Sachkunde bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift zu ersetzen, ist deshalb nicht sinnvoll.

Die entsprechende Regelung zur Ordnungswidrigkeit (Ziffer 29 des § 20 Abs. 1) ist daher ebenfalls aufzuheben.

Durch den Fortfall des § 14 ändert sich bei den nachfolgenden Paragraphen und den Ordnungswidrigkeitstatbeständen im § 20 Abs. 1 die Nummerierung. (vgl. Anlage 2)

2. Ergänzung des 10 Abs. 1 um die Vorschrift des § 61a Abs. 1 Landeswassergesetz

Im § 10 Abs. 1 ist bisher geregelt, dass Gruben und Grundstückskläranlagen nach den gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 57 Landeswassergesetz NRW (LWG) jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sind. Diese beiden Vorschriften werden ergänzt um die vom Bauordnungsrecht in das Wasserrecht übernommene Regelung des neuen § 61a Abs. 1 LWG, wonach private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Vor diesem Hintergrund wird außerdem in § 10 Abs. 2 Satz 2 eingefügt, dass die Anlagen auch für den Einstieg von Personal geeignet sein müssen. Entsprechend wurde die Ziffer 19 des § 20 Abs. 1 angepasst. (vgl. Anlage 2)

3. Redaktionelle Änderungen

Neben den zuvor beschriebenen Änderungen sind verschiedene redaktionelle Anpassungen und Korrekturen enthalten, die ebenfalls in der Anlage 2 durch fettgedruckte Streichungen und Unterstreichungen kenntlich gemacht worden sind. Hervorzuheben sind hier folgende Änderungen:

- Im Satzungstext werden für die Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage zur Grundstücksgrenze bisher zwei Begriffe benutzt: „Anschlussleitung“ und „Anschlusskanal“. Zukünftig wird gemäß der Begriffsbestimmung im § 2 Ziffer 5 einheitlich nur noch die Bezeichnung „Anschlussleitung“ Verwendung finden. (vgl. Anlage 2: §§ 9 Abs. 11 und 12 und § 20 Abs. 1 Ziffer 18)
- Im § 10 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „von der Stadt bzw. durch von dieser beauftragten Dritten“. Dass die Stadt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen kann, ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 geregelt.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 durch fettgedruckte Streichungen oder Unterstreichungen gekennzeichnet.

Anlagen

1. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
2. Bisher gültige Fassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal mit markierten Änderungen

